



**Internationale
Menschenrechts-
übereinkünfte**

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2005/4
25. Mai 2005

Original: Englisch

Vierte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 20.-22. Juni 2005

Siebzehnte Tagung der Vorsitzenden
der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 23.-24. Juni 2005

**BERICHT ÜBER DIE ARBEITSMETHODEN DER MENSCHENRECHTSVERTRAGS-
ORGANE BETREFFEND DEN PROZESS DER BERICHTERSTATTUNG DURCH DIE
VERTRAGSSTAATEN**

Mitteilung des Sekretariats

Die dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse ersuchte das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung einen vergleichenden Bericht über die Arbeitsmethoden aller Ausschüsse zu erstellen, der danach regelmäßig aktualisiert werden soll. Die sechzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane befürwortete diese Empfehlung, empfahl außerdem, auf der siebzehnten Tagung Modalitäten für die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) an der Arbeit der Vertragsorgane zu prüfen, und ersuchte das Sekretariat, einen Hintergrundbericht über die diesbezüglichen Verfahrensweisen der Vertragsorgane zu erarbeiten. Die Vorsitzenden beschlossen außerdem, in die Tagesordnung ihrer siebzehnten Tagung einen Punkt aufzunehmen, der die Frage betrifft, wie Vertragsorgane vorgehen sollen, wenn Vertragsstaa.7(e)ßerdem wie

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
I. EINLEITUNG.....	1 - 2	3
II. DIE AUSSCHÜSSE IM ÜBERBLICK	3 - 16	3

I. EINLEITUNG

7. Die Verträge legen nicht im Einzelnen fest, wie die verschiedenen Vertragsorgane die bei ihnen eingehenden Berichte behandeln sollen, aber alle (mit Ausnahme

Verfahrensordnung

11. Alle Verträge – und im Fall des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats – ermächtigen die Ausschüsse, sich eine Verfahrensordnung zu geben. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen gegen Folter sehen vor, dass die Verfahrensordnung des jeweiligen Ausschusses konkrete Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit enthalten soll. Alle Ausschüsse haben Verfahrensordnungen beschlossen; diese sind im Dokument HRI/GEN/3 zusammengestellt, das regelmäßig überarbeitet wird.

12. Die Verfahrensordnungen aller Ausschüsse sind in zwei

III. PRÜFUNG DER VERTRAGSSTAATENBERICHTE

17. Die Verträge führen nicht aus, wie Vertragsorgane an die Aufgabe der Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten herangehen sollen. Alle Vertragsorgane haben sich jedoch im Großen und Ganzen den gleichen Ansatz zu eigen gemacht; dessen wesentliche Merkmale sind der "konstruktive Dialog", den alle Ausschüsse mit einer Delegation des Vertragsstaats, dessen Bericht sie prüfen, führen, und die Annahme von "abschließenden Bemerkungen", in denen die erzielten Fortschritte anerkannt werden und der Vertragsstaat auf Bereiche hingewiesen wird, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind. In der Praxis gibt es bei der Prüfung der Berichte jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Vertragsorganen.

A. Leitlinien für die Berichterstattung

18. Alle Ausschüsse haben Leitlinien für die Berichterstattung herausgegeben, die den Vertragsstaaten bei der Erstellung ihrer Berichte als Orientierung dienen sollen. Sie sind in dem Dokument HRI/GEN/2 zusammengestellt, das regelmäßig überarbeitet wird. Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Berichte auf einheitliche Weise vorgelegt werden, damit Vertragsorgane und Vertragsstaaten ein vollständiges Bild der Situation in jedem Vertragsstaat im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrags erhalten. Manche Ausschüsse empfehlen den Staaten, Artikel für Artikel zu berichten, andere verlangen eine Berichterstattung zu Gruppen sachverwandter Artikel. Manche Ausschüsse arbeiten detaillierte Fragen zu jedem Artikel aus, die beantwortet werden müssen, während andere dem Vertragsstaat die Entscheidung darüber überlassen, welche Informationen zu jedem Artikel sachdienlich sind. Einige Ausschüsse haben jeweils eigene Leitlinien für Erstberichte und für periodische Berichte.

19. Die Leitlinien des Menschenrechtsausschusses verlangen umfangreiche Erstberichte mit Auskünften zu jedem einzelnen Artikel. Sie führen zwar nicht aus, welche konkreten Angaben zu jedem Artikel vorzulegen sind, doch müssen die Vertragsstaaten die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, die sich auf bestimmte Artikel beziehen, berücksichtigen. In ihren periodischen Berichten brauchen die Vertragsstaaten nicht über jeden einzelnen Artikel des Paktes zu berichten, sondern lediglich über jene Bestimmungen, die vom Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum vorherigen Bericht genannt wurden, und über jene Artikel, bezüglich derer sich seit der Vorlage des letzten Berichts bedeutsame Entwicklungen ergeben haben (A/56/40, Ziffern 50-54).

20. Die Berichterstattungsleitlinien des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte legen konkret und im Detail fest, welche Angaben zu jedem materiellen Artikel des Paktes vorzulegen sind, und stellen praktisch einen Fragebogen dar, den die Vertragsstaaten zur Gliederung ihrer Berichte benutzen können. Eine Unterscheidung zwischen Erstberichten und periodischen Berichten wird nicht gemacht.

21. Die Berichterstattungsleitlinien des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung führen im Detail aus, welche Angaben zu jedem der materiellen Artikel des Übereinkommens vorzulegen sind. Die Leitlinien unterstreichen die Bedeutung, die der Ausschuss Informationen in Bezug auf die De-facto-Durchführung des Übereinkommens zumisst. Der Ausschuss ersucht die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Berichte sich streng an die Besti

Berichte nicht über 70 Seiten lang sein. Wichtige Zusatzinformationen können in Anhängen beigefügt werden, werden aber nicht übersetzt (A/57/38, Anhang X). Sowohl Erstberichte als auch periodische Berichte sollen jeden materiellen Artikel des Übereinkommens einzeln behandeln, wobei sich aber die periodischen Berichte auf die Zeitspanne zwischen der Prüfung des vorhergehenden Berichts und dem aktuellen Berichtsdatum konzentrieren und dabei die abschließenden Bemerkungen zum vorherigen Bericht als Ausgangsbasis verwenden und neue Entwicklungen hervorheben sollen. Die Leitlinien verlangen ferner ein breites Spektrum einschlägiger Informationen, unter anderem über die Situation von ni

Tabelle 3
Periodizität der Berichterstattung nach den Verträgen

	Erstberichte innerhalb von	Periodische Berichte alle
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1 Jahr	2 Jahre

Flexible Handhabung der Berichtsperiodizitäten

31. Eine verspätete Berichtsvorlage durch Vertragsstaaten sowie der Zeitabstand zwischen der Vorlage und der Prüfung eines Berichts können dazu führen, dass der nächste periodische Bericht eines Vertragsstaats in demselben Jahr fällig wird, in dem der Ausschuss den vorherigen Bericht des Staates prüft. Der dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingeräumte Ermessensspielraum, der ihnen erlaubt zu bestimmen, wann periodische Berichte vorgelegt werden sollen, hat diesen Ausschüssen in dieser Hinsicht mehr Flexibilität gegeben, aber auch die anderen Vertragsorgane haben Modalitäten entwickelt, um diesem Problem abzuweichen.

32. Nach den Vorgaben des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sollen die Vertragsstaaten die nach der Vorlage ihres Erstberichts folgenden periodischen Berichte in Abständen von fünf Jahren einreichen (Artikel 58 der Verfahrensordnung). Seit 2000 hält der Ausschuss im Allgemeinen an der Fünf-Jahres-Regel fest, hat diese Zeitspanne aber auch schon verkürzt, wobei er in solchen Fällen die Rechtzeitigkeit der Berichtsvorlage, die Qualität der im Bericht enthaltenen Informationen, die Qualität des konstruktiven Dialogs zwischen dem Ausschuss und dem Vertragsstaat, die Angemessenheit der Reaktion des Vertragsstaats auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses und die Durchführung des Paktes durch den Vertragsstaat berücksichtigt (E/C.12/2001/17, Ziffer 1024). Das Fälligkeitsdatum des nächsten periodischen Berichts wird in den abschließenden Bemerkungen genannt. Der Menschenrechtsausschuss hat seit 2002 seinem Vorstand die Aufgabe übertragen, zu bestimmen, wann ein Staat seinen nächsten periodischen Bericht vorlegen soll. In der Regel sind Folgeberichte vier Jahre nach der Vorlage d

35. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskrimini

gaben über wesentliche rechtliche, strukturelle, politische und institutionelle Fr

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen durchschnittlich fünf Berichte pro Tagung, der Ausschuss gegen Folter durchschnittlich sechs, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau acht, der Ausschuss für die Rechte des Kindes neun und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung acht bis elf Berichte. Die Ausschüsse widmen weitere Tagungszeit der Prüfung der Situation in Ländern, die keinen Bericht vorgelegt haben, sowie anderen Fragen, wie etwa der Abfassung allgemeiner Bemerkungen. Manche Ausschüsse müssen auch einen erheblichen Teil ihrer Sitzungszeit für die Prüfung der Mitteilungen von Einzelpersonen aufwenden.

52. Die Auswahl der bei künftigen Tagungen zu prüfenden Berichte richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei Erstberichten und Berichten von Vertragsstaaten, die seit einiger Zeit keinen Bericht mehr vorgelegt haben, Vorrang gegeben wird. Manche Ausschüsse bemühen sich um geografische Ausgewogenheit bei der Prüfung der Berichte, und manche machen von ihrem Ermessen Gebrauch, um die Prüfung bestimmter Berichte vorzuziehen.

Dauer und Zeitplan der Sitzungen für die Prüfung der Berichte

53. Jeder Ausschuss tritt während der Tagung zu zwei dreistündigen Sitzungen am Tag zusammen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau widmen der öffentlichen Prüfung jedes Vertragsstaatenberichts zwei Sitzungen (der Ausschuss gegen Folter eineinhalb), und mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau achten diese Ausschüsse darauf, dass die Sitzungen an zwei verschiedenen Tagen stattfinden, damit die Mitglieder der Delegation über Nacht Zeit haben, sich mit den in der Befragung angesprochenen Fragen auseinanderzusetzen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau prüft jeden Bericht während eines ganzen Tages. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüft Berichte in drei Sitzungen, und der Menschenrechtsausschuss prüft Erstberichte in drei und periodische Berichte in zwei Sitzungen.

Tabelle 4

Zahl der von den Vertragsorganen in jedem Jahr geprüften Berichte

	Zahl der Tagungen pro Jahr	Zahl der Wochen pro Tagung	Zahl der Berichte pro Tagung	Zahl der geprüften Berichte pro Jahr*
Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	2	3	8-11	16-22

Teilnahme von Mitgliedern an der Prüfung der Berichte von Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige sie sind

55. Alle Ausschüsse verlangen, dass ihre Mitglieder an keinem Aspekt der Prüfung von Berichten des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie sind, teilnehmen, damit höchste Maßstäbe der Unparteilichkeit, in der Sache wie auch in der Form, gewahrt werden. Der Menschenrechtsausschuss erwähnt dies ausdrücklich in seiner Verfahrensordnung (Artikel 71 Ziffer 4).

Führung des konstruktiven Dialogs mit Vertragsstaaten

56. Der konstruktive Dialog folgt in allen Ausschüssen dem gleichen Schema:

- (i) Der Vertragsstaat wird eingeladen, eine Delegation zur Teilnahme an den Sitzungen zu entsenden, auf denen der Ausschuss den Bericht des Vertragsstaats prüfen wird;
- (ii) der Delegationsleiter wird aufgefordert, den Bericht in einer einführenden Erklärung vorzustellen, und in einigen Ausschüssen werden Antworten auf die Listen der zu behandelnden Punkte vorgetragen;
- (iii) die Ausschussmitglieder stellen, in der Regel unter der Leitung der Landesberichterstatter oder von Mitgliedern der Staatenbericht-Arbeitsgruppe, den Delegationsmitgliedern Fragen zu konkreten Aspekten des Berichts, die von besonderem Interesse sind.

57. Alle Vertragsorgane haben den Begriff des "konstruktiven Dialogs" zur Beschreibung dieses Prozesses übernommen, womit der urteilsfreie Charakter des Prozesses der Berichtsprüfung unterstrichen wird, dessen Ziel es ist, dem Vertragsstaat bei der Förderung der Durchführung des jeweiligen Vertrages behilflich zu sein.

58. Nach einer förmlichen Begrüßung durch den Vorsitzenden wird der Delegationsleiter aufgefordert, eine einführende Erklärung abzugeben, in der er den Bericht des Vertragsstaats vorstellt und wichtige Entwicklungen zusammenfasst. Im Fall des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sollte diese Erklärung nicht länger als 30 Minuten dauern, und die Delegation ist gehalten, aus Zeitgründen präzise, kurze und direkte Antworten auf die gestellten Fragen zu geben (A/59/38, Teil II, Ziffern 418 bis 440). Nach einleitenden Bemerkungen können die Ausschussmitglieder zu dem Bericht Stellung nehmen, Anmerkungen machen, Fragen stellen oder um Klarstellungen ersuchen. Im Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gelten für die Mitglieder strenge Redezeitbeschränkungen; pro Vertragsstaat sind ihnen höchstens zwei Redebeiträge von je drei Minuten Dauer erlaubt (A/59/38, Teil II, Ziffer 419). Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weist seine Mitglieder an, keine Fragen anzusprechen, die nicht in den Anwendungsbereich des Paktes fallen, bereits gestellte oder beantwortete Fragen nicht zu wiederholen, eine bereits lange Liste zu einer bestimmten Frage nicht unnötig zu verlängern und in einem Redebeitrag nicht länger als fünf Minuten zu sprechen (E/C.12/2004/9, Ziffer 30). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie (nur im Fall von periodischen Berichten) der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gliedern die Prüfung jedes Berichts in mehrere Artikel umfassende Themenkomplexe und fordern die Delegation jeweils nach der Behandlung eines Themenkomplexes auf, Fragen, die keiner weiteren Überlegung oder Nachforschung bedürfen, sofort zu beantworten. Die anderen Ausschüsse stellen alle Fragen, Artikel für Artikel, zusammen.

Die Rolle des Landesberichterstatters

59. Die meisten Ausschüsse ernennen ein Mitglied (zwei im Falle des Ausschusses gegen Folter und des Ausschusses für die Rechte des Kindes) zum Landesberichterstatter im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Be-

richt. Wo dies möglich ist, beruft der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau einen Bericht-erstatte r aus der geografischen Region des Vertragsstaats, dessen Bericht geprüft wird. Die Identität der Landes-berichterstatte r ist in allen Ausschüssen, mit Ausnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminie-rung der Frau und des Menschenrechtsausschusses, öffentlich bekannt. Der Ausschuss für Wanderarbeitnehmer hat zu verstehen gegeben, dass er für jeden Vertragsstaatenbericht zwei Landesberichterstatte r ernennen wird.

60. Landesberichterstatte r prüfen den Bericht eingehend und übernehmen die Aufgabe, Listen der zu behan-delnden Punkte und Fragen zu erstellen (im Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung entschei-det der Bericht-erstatte r darüber, ob eine Fragenliste übermittelt wird). In einigen Ausschüssen sind die Landes-berichterstatte r federführend bei der Befragung der Delegation des Vertragsstaats während des konstruktiven Dialogs und bei der Zusammenfassung nach der Erörterung.

Zurückstellung der Prüfung von Berichten und Prüfung von Berichten in Abwesenheit einer Delegation

64. Auch wenn es in der Praxis so gehandhabt wird, verpflichten die Verträge die Vertragsstaaten nicht, eine Delegation zur Präsentation ihrer Berichte zu entsenden, und alle Vertragsorgane haben Regelungen getroffen, um Berichte in Abwesenheit einer Delegation aus dem betreffenden Vertragsstaat zu prüfen, für den Fall, dass in letzter Minute Anträge auf Zurückstellung gestellt und vom Ausschuss abgelehnt worden sind, ein Vertragsstaat auf die Einladung zur Teilnahme nicht reagiert hat oder an dem Tag einfach nicht erscheint.

65. Vertragsstaaten, deren Berichte zur Prüfung durch einen Ausschuss bei einer bestimmten Tagung vorgesehen sind, beantragen mitunter, dass die Prüfung auf eine spätere Tagung zurückgestellt wird. Im Zeitraum 2004-2005 entsprachen Vertragsorgane in letzter Minute gestellten Anträgen auf Zurückstellung in mehreren Fällen, beispielsweise wegen einer Naturkatastrophe (Hurrikan) mit Auswirkungen auf den berichterstattenden Staat,

Bericht des Vertragsstaats fällig ist. Manche Ausschüsse ordnen alle positiven Aspekte, alle Problembereiche und schließlich alle Empfehlungen jeweils zusammen an; andere nennen jeweils einen Problembereich und unmittelbar danach die entsprechende Empfehlung. Den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird eine sachliche Zusammenfassung der einführenden Erklärung des Vertragsstaat vor dem Ausschuss vorangestellt, die das Sekretariat erarbeitet.

68. Die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sind normalerweise vier bis fünf Seiten lang, die des Ausschusses für die Rechte des Kindes jedoch im Durchschnitt 16. In allen Ausschüssen koordiniert der Landesberichterstatter den Ausarbeitungsprozess, sammelt Stellungnahmen und Vorschläge anderer Mitglieder, bevor der Entwurf erörtert und in offizieller Sitzung beschlossen wird. Die Entwürfe der abschließenden Bemerkungen aller Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der seine Entwürfe in englischer Sprache bearbeitet, werden, sofern es die Zeit erlaubt, während der Tagung in die Arbeitssprachen des Ausschusses übersetzt, um die Bearbeitung zu erleichtern.

Veröffentlichung der abschließenden Bemerkungen

69. Unredigierte Vorabfassungen der abschließenden Bemerkungen gehen in der Regel dem betreffenden Vertragsstaat zu, bevor sie anderen zur Verfügung gestellt werden. Der Menschenrechtsausschuss veröffentlicht den Wortlaut seiner abschließenden Bemerkungen während der Tagung, sobald sie beschlossen, fertiggestellt und an den Vertragsstaat übermittelt worden sind, während die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach ihrer offiziellen Verabschiedung üblicherweise nicht vor 18 Uhr am letzten Tag der Tagung veröffentlicht werden, dem Zeitpunkt der Übermittlung an die betreffenden Vertragsstaaten. Auch der Ausschuss gegen Folter und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung geben ihre abschließenden Bemerkungen zum Ende der Tagung Twn7(Ende0e Beseitmtntwürfeßend.3661 0 9D[(andeTc0.5

76. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung kann in seinen abschließenden Bemerkungen einen Vertragsstaat ausdrücklich ersuchen, vor dem Fälligkeitsdatum des nächsten periodischen Berichts weitere Auskünfte oder statistische Angaben vorzulegen. Informationen, die im Rahmen dieses Verfahrens geliefert werden, werden von der nächsten tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe geprüft, die dem Ausschuss auf der Grundlage dieser Informationen empfehlen kann, von den Informationen Kenntnis zu nehmen, auf Grund dieser Informationen konkrete weitere abschließende Bemerkungen zu beschließen, sich mit der Bitte um weitere Auskünfte für eine Weiterverfolgung der Angelegenheit auszusprechen oder den Vorsitzenden zu ermächtigen, den Vertragsstaat vor der nächsten Tagung darüber zu unterrichten, dass der Ausschuss die Frage auf dieser Tagung aufgreifen wird, vorzugsweise in Anwesenheit eines Vertreters des Vertragsstaats. Wenn die nach diesen Verfahren erbetenen zusätzlichen Auskünfte nicht bis zum genannten Termin vorgelegt oder für unzulänglich erachtet werden, kann der Vorsitzende, in Absprache mit dem Vorstand, die Angelegenheit bei dem Vertragsstaat weiterverfolgen. Gelingt es dem Ausschuss nicht, die benötigten Auskünfte einzuholen, kann er den Vertragsstaat auffordern, eine aus ein bis zwei Ausschussmitgliedern bestehende Mission für technische Hilfe zu empfangen – ein Vorgehen, das bereits bei zwei Vertragsstaaten angewandt wurde. In Fällen, in denen der Vertragsstaat nicht gewillt ist, die vorgeschlagene Mission zu akzeptieren, kann der Ausschuss dem Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorlegen.

G. Strategien zur Förderung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten

77. Alle Ausschüsse haben Strategien zur Förderung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beschlossen. Einige lassen es zu, dass mehrere Berichtspflichten mit einem einzigen Dokument abgedeckt werden. Für die Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane wird ein Dokument zusammengestellt, das darüber Auskunft gibt, wie die Vertragsstaaten in der jüngeren Vergangenheit ihren Berichtspflichten nachgekommen sind, und die Jahresberichte der meisten Vertragsorgane enthalten eine Liste der überfälligen Berichte, wobei einige Organe – namentlich der Menschenrechtsausschuss, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung – Listen von Vertragsstaaten veröffentlichen, deren Berichte fünf beziehungsweise zehn Jahre überfällig sind. Die meisten Ausschüsse übermitteln den Vertragsstaaten gezielte Erinnerungsschreiben, wenn diese mit ihren Berichten, insbesondere ihren Erstberichten, in Verzug sind. Der Ausschuss gegen Folter hat zwei Mitglieder damit beauftragt, mit den Vertretern von Staaten, die keinen Bericht vorgelegt haben, Verbindung zu wahren, um sie zur Erarbeitung und Vorlage von Berichten zu ermutigen.

Das Überprüfungsverfahren: Prüfung der Situation in einem Land ohne Vorliegen eines Berichts

78. Alle Ausschüsse haben die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung 1991 im Rahmen seines "Überprüfungsverfahrens" erstmals eingeführte Praxis übernommen, den Stand der Durchführung des jeweiligen Vertrages durch den Vertragsstaat auch dann zu prüfen, wenn kein Bericht eingegangen ist (siehe Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, A/58/18, Anhang IV, Abschnitt P; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, E/C.12/2004/9; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Artikel 65 der Verfahrensordnung; Menschenrechtsrat, A/HRC/IV/2005/11(e)-3.3(Verfahren 0.000...))

vorlegen wird, kann die Prüfung bis zum Eingang dieses Berichts auf eine andere Tagung verschoben werden;

- (ii) der Ausschuss kann eine Liste der zu behandelnden Punkte und Fragen für den Vertragsstaat zusammenstellen, der aufgefordert wird, eine Delegation zur Teilnahme an der Tagung zu entsenden. Ist der Vertragsstaat auf der Tagung nicht vertreten, kann der Ausschuss beschließen, die Prüfung vorzunehmen, oder er kann dem Vertragsstaat einen neuen Termin für die Prüfung mitteilen.
- (iii) Der Ausschuss prüft die Situation in dem Land auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, namentlich aus dem Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats sowie aus den Angaben von Partnern der Vereinten Nationen und von NGOs. Der Ausschuss arbeitet vorläufige abschlie-

Kindes und des Menschenrechtsausschusses geprüft werden sollen, und um Beiträge gebeten. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erhält auf Ersuchen des Sekretariats systematisch Informationen von der Internationalen Arbeitsorganisation und vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Der Ausschuss gegen Folter pflegt den Kontakt mit dem UNHCR, das regelmäßig vertrauliche In-

Beseitigung der Rassendiskriminierung, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen dort, wo sie eingerichtet worden sind, in die Ausarbeitung von Berichten eingebunden und möglicherweise in Regierungsdelegationen aufgenommen werden sollten, um den Dialog zwischen

Mündliche Informationsvorträge während der Tagungsvorbereitungen

100. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kult

Die Rolle von NGO-Koalitionen bei der Koordination der Beiträge nichtstaatlicher Organisationen zu den Vertragsorganen

104. Bei mehreren Vertragsorganen werden die Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen durch NGO-Koalitionen koordiniert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes unterhält eine enge Arbeitsbeziehung mit der NGO-Gruppe für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, einem Bündnis aus rund 60 bis 70 internationalen NGOs, die an der Erarbeitung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mitgewirkt haben und die zusammenarbeiten, um seine Durchführung zu fördern. Die NGO-Gruppe hat eine Verbindungsstelle eingerichtet, die die Teilnahme von NGOs, insbesondere nationalen Koalitionen, am Berichtsprozess zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterstützt, indem sie namentlich die schriftlichen Stellungnahmen der NGOs koordiniert. Sie unterstützt ferner die Teilnahme nationaler NGOs an den Ausschusstagungen in Genf. Die Frauenrechtsorganisation "International Women's Rights Action Watch" (IWRAP) und insbesondere deren Sektion Asien und Pazifik fördert das Zusammenwirken zwischen NGOs und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Ausbildungsveranstaltungen, die in New York während der Tagung des Ausschusses stattfinden. Die Sektion Asien und Pazifik koordiniert auch die Vorlage von NGO-Berichten an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vor den Tagungen.

IV. WEITERE AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BERICHTERSTATTUNGSPROZESS

A. Allgemeine Bemerkungen/Empfehlungen

105. Alle Ausschüsse haben sich die Praxis zu eigen gemacht, ihre Auffassung zum Inhalt der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen in Form von "allgemeinen Bemerkungen" näher auszuführen. Zwei Ausschüsse, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, bezeichnen diese als "allgemeine Empfehlungen". Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gab seine erste allgemeine Empfehlung 1972 auf der Grundlage des Artikels 9 des Übereinkommens heraus, der dem Ausschuss erlaubt, ausgehend von seiner Prüfung der Berichte Vorschläge zu machen und allgemeine Empfehlungen abzugeben. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gibt seine allgemeinen Empfehlungen nach Artikel 21 des Übereinkommens heraus, der Menschenrechtsausschuss seine allgemeinen Bemerkungen nach Artikel 40 Absatz 4 des Paktes. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte begann auf Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Erarbeitung von allgemeinen Bemerkungen mit dem Ziel, den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein (Artikel 65 der Verfahrensordnung). Die allgemeinen Bemerkungen sind schrittweise länger und komplizierter geworden und stellen heute detaillierte und umfassende Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der Verträge und über den Zusammenhang zwischen den Artikeln des jeweiligen Übereinkommens und bestimmten Themen/Fragestellungen dar. Mehrere Vertragsorgane haben ihre allgemeinen Bemerkungen im Lichte der bei der Prüfung von Berichten gewonnenen Erfahrungen überarbeitet oder ersetzt.

106. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat den Zweck der Herausgabe von allgemeinen Bemerkungen wie folgt definiert: Allgemeine Bemerkungen sollen

- (i) die durch die Prüfung der Vertragsstaatenberichte gewonnenen Erfahrungen zum Nutzen aller Vertragsstaaten verfügbar machen, um diese bei der weiteren Durchführung des Paktes zu unterstützen und zu fördern;

- (ii) die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auf Unzulänglichkeiten lenken, die in zahlreichen Berichten zu Tage treten;
- (iii) Verbesserungen der Berichtsverfahren vorschlagen und die Vertragsstaaten, internationalen Organisationen und zuständigen Sonderorganisationen zu Aktivitäten anregen, die geeignet sind, die schrittweise und wirksame vollständige Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

Das Verfahren zur Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen

107. Alle Vertragsorgane haben Modalitäten für die Ausarbeitung allgemeiner Bemerkungen entwickelt, die sich in groben Zügen an dem Verfahren orientieren, das sich der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 1997 zu eigen machte (A/52/38/Rev.1, Ziffer 480). Es umfasst im Wesentlichen die folgenden Schritte:

- (i) umfangreiche Konsultationen mit Sonderorganisationen, NGOs, Wissenschaftlern und anderen Menschenrechts-Vertragsorganen, mitunter im Rahmen eines Tages für allgemeine Diskussionen oder einer thematischen Debatte;
- (ii) Erarbeitung eines Entwurfs durch ein dafür benanntes Ausschussmitglied auf der Grundlage des Konsultationsprozesses, zur weiteren Erörterung durch den Ausschuss und interessierte Parteien;
- (iii) formelle Verabschiedung des überarbeiteten Entwurfs der allgemeinen Bemerkung im Plenum.
- (iv) Einige Ausschüsse holen im Zuge der Erarbeitung allgemeiner Bemerkungen sachverständigen Rat von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder sonstigen Quellen, zum Beispiel von Wissenschaftlern, ein und können andere interessierte Parteien um die Bereitstellung inoffizieller Hintergrunddokumente bitten.

108. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat ein Schema für die Ausarbeitung all-

Rassendiskriminierung und im Ausschuss für die Rechte des Kindes finden regelmäßig einmal pro Jahr thematische Diskussionen statt, während der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte solche Erörterungen ad hoc, vor allem in Verbindung mit der Ausarbeitung einer allgemeinen Bemerkung, organisiert und beschließen kann, die Beratungen für die allgemeine Teilnahme zu öffnen oder auf eine begrenzte Zahl von Experten zu beschränken. Der Ausschuss für die Beseitigung

mit der in Ausnahmefällen zulässigen Kombination mehrerer Berichte in einem Dokument, dem Inhalt und Umfang von Berichten und dem Vorschlag, dass der Ausschuss in zwei Kammern tagt. Weitere Beschlüsse, etwa zu

Anhang

**LEITLINIEN FÜR LÄNDERBESUCHE, GEBILLIGT VON DER HOHEN KOMMISSARIN
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE**

**Mitteilung über Besuche von Sachverständigen der Vertragsorgane in berichterstattenden Staaten
(gebilligt von der Hohen Kommissarin am 23. März 2005)**

In den letzten Jahren haben einige Staaten, die Menschenrechts-Vertragsorganen Bericht erstatten, den Vorsitzenden und/oder andere Mitglieder des jeweiligen Vertragsorgans eingeladen, ihrem Hoheitsgebiet einen Besuch abzustatten, bevor ihr Bericht von dem betreffenden Ve

4. In allen Fällen, in denen eine Einladung zum Besuch eines berichterstattenden Vertragsstaats vor der Prüfung seines Berichts durch das betreffende Vertragsorgan ergeht, wird besuchenden Sachverständigen von der Teilnahme an Pressekonferenzen und von Kontakten zu den Medien abgeraten, um das Risiko auszuschließen, dass sie dem Ergebnis der Prüfung des Berichts des Vertragsstaats vorgreifen.